Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/292

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5176/66

Bonn, den 15. Februar 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Rechtsangleichung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Richtlinie des Rats über die Angleichung der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Sortierung von Rohholz.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 2. Februar 1966 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rats über die Angleichung der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Sortierung von Rohholz

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes bewirkt eine Steigerung des innergemeinschaftlichen gewerbsmäßigen Verkehrs mit Rohholz, der augenblicklich bereits mehrere Millionen Kubikmeter beträgt.

Die in den verschiedenen Mitgliedstaaten angewandten Messungs- und Sortierungssysteme für Rohholz sind sehr unterschiedlich und haben eine direkte Auswirkung auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes.

Die auf der Forstkonferenz im Juni 1959 in Brüssel auf diesem Gebiet gewünschte Harmonisierung der Gesetzgebungen soll nicht nur den innergemeinschaftlichen gewerbsmäßigen Verkehr erleichtern, sondern auch die Aufstellung einer vergleichbaren Statistik der Produktion, des Handels, des Verbrauchs und der Rohholzpreise in der Gemeinschaft ermöglichen.

Diese Ziele können erreicht werden, wenn die Mitgliedstaaten alle zwingend vorgeschriebenen Sortierungen für Rohholz, das aus anderen Mitgliedstaaten stammt, aufheben und wenn sie den daran Interessierten die gesetzliche Möglichkeit einräumen, auf ein Messungs- und Sortierungssystem zurückzugreifen, das in der ganzen Gemeinschaft das gleiche ist.

Rohholz soll innerhalb der Gemeinschaft nur dann als EWG-sortiertes Rohholz in den Verkehr gebracht werden, wenn es einer der vorgesehenen Sortierungen entspricht.

Spätestens sollen zwei Jahre nach der Bekanntgabe der Richtlinie im innergemeinschaftlichen Verkehr für Rohholz keinerlei Handelshemmnisse mehr im Hinblick auf die Sortierung bestehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie bezieht sich auf Rohholz, das innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig als EWG-sortiertes Rohholz in den Verkehr gebracht wird.

Artikel 2

Rohholz ist gefälltes, entwipfeltes und entastetes Holz, auch entrindet, abgelängt oder gespalten.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Rohholz im Verkehr nur dann als EWG-sortiertes Rohholz bezeichnet werden darf, wenn es nach den Bestimmungen der Anlage sortiert und gegebenenfalls gekennzeichnet ist.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die in der Anlage genannten Sortierungsbezeichnungen nur bei Rohholz verwendet werden dürfen, das nach den entsprechenden Bestimmungen der Anlage sortiert ist.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zumindest durch Stichproben die Einhaltung der in Anwendung der Absätze 1 und 2 erlassenen Bestimmung zu überwachen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten können die Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Sortierung für den Verkehr mit Rohholz der eigenen Erzeugung verpflichtend vorschreiben.

Artikel 5

Mit der durch diese Richtlinie vorgesehenen Sortierung nach der Stärke oder nach der Güte ist die Einführung von Unterklassen für den Verkehr mit Rohholz der eigenen Erzeugung vereinbar.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten setzen alle Vorschriften außer Kraft, die für Rohholz, das aus einem anderen Mitgliedstaat stammt, eine Sortierung vorschreiben.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie und ihrer Anlage binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle künftigen Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem durch diese Richtlinie geregelten Gebiet zu treffen beabsichtigen, so rechtzeitig, daß die Kommission hierzu Stellung nehmen kann.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

Anlage

1. Messung

1.1. Allgemeines

1.1.1. Die Messung erfolgt entweder nach der Masse (Festmeter oder Raummeter) oder nach dem Gewicht.

1.1.2. Bei der Messung wird allein das metrische System angewendet.

1.1.3. Die Meßinstrumente sind amtlich kontrolliert und werden in gutem Zustand erhalten.

1.2. Langholz

1.2.1. Rohholz, dessen Masse üblicherweise in Festmetern angegeben wird, ist Langholz.

1.2.2. Langholz wird gewöhnlich stückweise gemessen. Langholz mit unregelmäßiger Form wird in Sektionen gemessen.

1.2.3. Die Masse eines einzelnen Stücks wird aus Länge und Durchmesser in oder ohne Rinde ermittelt. Sie wird auf mindestens zwei Dezimalen genau mittels einer der gebräuchlichen Kubierungstafeln berechnet.

1.2.4. Bei der Messung des Durchmessers wird nach unten auf ganze Zentimeter abgerundet. Erfolgt die Messung in Rinde, wird ein angemessener Rindenabzug vorgenommen. Der erfolgte Abzug wird erwähnt.

1.2.5. Der Durchmesser wird bis 19 cm Durchmesser ohne Rinde durch einmaliges Kluppen, wie der Stamm im Walde liegt (waagerechter Durchmesser), ermittelt, ab 20 cm Durchmesser ohne Rinde durch zwei zueinander senkrecht stehende Messungen (möglichst der schmalsten und der breitesten Seite).

Fällt die Meßstelle auf einen Astquirl oder auf einen sonst unregelmäßigen Stammteil, so erfolgt die Ermittlung des Durchmessers aus dem Mittel der Messungen gleichweit oberhalb und unterhalb der Meßstelle.

1.2.6. Bei der Messung der Länge wird nach unten auf ganze Dezimeter abgerundet. Bei Langholz mit einem Mittendurchmesser ohne Rinde von 20 cm oder weniger kann die Länge nach unten auf ganze Meter abgerundet werden.

Bei einem Fallkerb wird die Länge von der Mitte dieses Fallkerbes an gemessen.

1.3. Schichtholz

1.3.1. Rohholz, dessen Masse überlicherweise in Raummetern angegeben wird, ist Schichtholz.

1.3.2. Schichtholz erhält bei jedem Aufsetzen ein Höhenübermaß von mindestens drei Prozent.

2. Sortierung

2.1. Allgemeines

2.1.1. Rohholz kann sortiert werden:

i) nach Holzart und nach geläufiger Bezeichnung sowie

ii) nach Stärke oder Qualität.

2.2. Stärkesortierung

2.2.1. Für die Messung des Durchmessers und der Länge zum Zwecke der Sortierung finden die Punkte 1.2.4., 1.2.5. und 1.2.6. Anwendung.

2.2.2. Die Sortierung nach der Stärke erfolgt unabhängig von der Länge in Klassen nach dem Mittendurchmesser ohne Rinde gemäß folgenden Sortierungsbezeichnungen:

Klasse	Durchmesser
L 0	weniger als 10 cm
L 1a	10 bis 14 cm
L 1b	15 bis 19 cm
L 2a	20 bis 24 cm
L 2b	25 bis 29 cm
L 3a	30 bis 34 cm
L 3b	35 bis 39 cm
L 4	40 bis 49 cm
L 5	50 bis 59 cm
L 6	60 cm und mehr

2.2.3. Über die Klasse 6 hinaus können unter Fortsetzung derselben Staffelung weitere Klassen gebildet werden; die Unterteilung in Zwischenklassen a und b kann entfallen oder auf alle Klassen erweitert werden.

2.2.4. Langholz kann auch nach Mindestlänge und Mindestzopfdurchmesser ohne Rinde bei dieser Länge gemäß folgenden Sortierungsbezeichnungen sortiert werden:

Klasse	Mindestlänge	Mindestdurchmesser
H 1	8 m	10 cm
H 2	10 m	12 cm
H 3	14 m	14 cm
H 4	16 m	17 cm
H 5	18 m	22 cm
H 6	18 m	30 cm

2.2.5. Einige Langholzsortimente (Stangen, Pfähle usw.) werden nach dem Durchmesser in Rinde 1 m vom dickeren Ende gemäß folgenden Sortierungsbezeichnungen eingeteilt:

Klasse	Durchmesser
P 1	7 cm und weniger
P 2	8 bis 13 cm
P 3	14 cm und mehr

2. 2. 6. Schichtholz wird nach dem Durchmesser in Rinde am schwachen Ende gemäß folgenden Sortierungsbezeichnungen eingeteilt:

Klasse	
S 1	Rundlinge von 3 bis 6 cm Durchmesser (Kleinprügel)
S 2	Rundlinge von 7 bis 13 cm Durchmesser (Prügel)
S 3	Rundlinge von 14 cm und mehr Durchmesser und Spaltstücke (Rollen und Scheiter)

Bei Schichtholz ohne Rinde vermindern sich die genannten Durchmesser um 1 cm.

2. 3. Sortierung nach Güteklassen

2. 3. 1. Die Sortierung nach Güteklassen richtet sich nach folgenden Kriterien:

— Krümmung: Die Messung der Krümmung erfolgt, indem man die Pfeilhöhe — in Zentimetern gemessen und auf den nächsthöheren bzw. tieferen Zentimeter abgerundet — durch den Abstand teilt, der die beiden Enden der Krümmung verbindet, in Metern gemessen und auf eine Dezimalstelle abgerundet wird.

Die Krümmung wird in Zentimetern pro Meter ausgedrückt.

— Drehwuchs: Dieser Fehler ist der in Zentimeter pro Meter Länge angegebene und auf den nächstliegenden Zentimeter abgerundete Abstand zwischen der Faserrichtung und der zu der Langholzachse parallel laufenden Linie.

Der Drehwuchs wird in Zentimetern pro Meter ausgedrückt.

— Abholzigkeit: Die Abholzigkeit wird festgelegt, indem man die Differenz zwischen den Durchmessern des Langholzes in einem Abstand von 1 m der beiden Enden — in Zentimetern gemessen und nach unten abgerundet — durch die diese verbindende Entfernung, in Metern gemessen und auf eine Dezimalstelle abgerundet, teilt; die Abholzigkeit wird in Zentimetern mit einer Dezimalstelle pro Meter ausgedrückt.

— Nicht überwachsene, gesunde (helle) oder kranke (schwarze) Äste. Der Astdurchmesser wird laut Vereinbarung in Millimetern an der schwächsten Stelle gemessen.

— Überwallungen, Beulen.

— Exzentrischer Kern.

— Reaktionsholz: Zugholz für Laubhölzer, Druckholz für Nadelhölzer.

— Unregelmäßigkeiten des Umrisses.

— Ringschäle, Kernriß, Frostriß.

— Stammtrockenheit und kleine Risse, die durch die Trocknung entstanden sind.

— Farbliche Veränderungen.

— Andere Schäden, verursacht durch Schadorganismen.

2. 3. 2. Wird das Rohholz nach Gütemerkmalen klassiert, so unterscheidet man gemäß folgenden Sortierungsbezeichnungen zwischen:

Güteklasse A/E.W.G.:

Gesundes Holz mit ausgezeichneten Arteigenschaften, fehlerfrei oder mit nur unbedeutenden Fehlern, die seine Verwendung nicht beeinträchtigen.

Güteklasse B/E.W.G.:

Holz von guter, normaler Qualität, einschließlich stammtrockenem Holz mit einem oder mehreren der folgenden Fehler: schwache Krümmung und schwacher Drehwuchs, geringe Abholzigkeit, einige gesunde Äste, deren Durchmesser weniger als 30 mm beträgt, kranke Äste, deren Durchmesser weniger als 15 mm beträgt, leicht exzentrischer Kern, einige Unregelmäßigkeiten des Umrisses, vereinzelte kleine Risse oder einige andere vereinzelte, durch eine gute allgemeine Qualität ausgeglichene Fehler.

Güteklasse C/E.W.G.:

Holz, das auf Grund seiner Fehler nicht in die Güteklasse A/E.W.G. oder in die Güteklasse B/E.W.G. aufgenommen werden kann, jedoch in der Industrie verwendbar ist.

2. 3. 3. Bei Langholz von Güteklasse A/E.W.G. und C/E.W.G. ist die unauslöschliche Kennzeichnung notwendig.

Bei Langholz von Güteklasse B/E.W.G. ist die Güteklassenkennzeichnung nicht notwendig.

I. Beraten mit den Mitgliedstaaten in den Sitzungen der

Arbeitsgruppe „Forstgesetzgebung"

Untergruppe „Rohholzsortierung"

31. Oktober 1962
5. und 6. Februar 1963
18. und 19. Juni 1963
14. und 15. November 1963
26. und 27. Mai 1964
5. und 6. November 1964

Die letzte Sitzung war eine gemeinsame Sitzung der eigentlichen Arbeitsgruppe „Forstgesetzgebung" und der Untergruppe „Rohholzsortierung".

II. Anhörung der im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammengeschlossenen Berufsorganisationen

Die Anhörung ist auf schriftlichem Wege erfolgt. Wesentliche Einwände sind nicht erhoben worden; der Text der Anlage hat jedoch aufgrund einiger geringfügiger Bemerkungen einige leichte Änderungen erhalten.

III. Begründung

Der Vorschlag der Richtlinie, die auf Artikel 100 des Vertrages gestützt ist, sieht eine Harmonisierung vor, die ein doppeltes Gesicht zeigt. Es geht einmal darum, in allen Mitgliedstaaten die gleiche Rohholzsortierung als gesetzliches System einzuführen, das heißt mit anderen Worten, den daran Interessierten eine gemeinsame Sprache dergestalt zur Verfügung zu stellen, daß die Geschäftsbeziehungen im Innern der Gemeinschaft erleichtert werden.

Jeder Mitgliedstaat ist gehalten, bei sich die EWG-Sortierung einzuführen, deren Gebrauch freiwillig sein kann, aber deren Begriffsbestimmungen durch das Gesetz geschützt sind; Langholz kann also ohne jegliche Sortierungsangaben verkauft werden, aber wenn es als „EWG-sortiert" angeboten wird, muß es genau den vorgeschriebenen Beschreibungen genügen.

Die Einbeziehung des EWG-Sortierungssystems in das Recht eines jeden Mitgliedstaates nähert diese Rechtsgebiete einander an, denn sie werden Bestimmungen erhalten, die ihnen gemeinsam sind. Genauer gesagt werden Bedingungen geschaffen, die den allgemeinen Gebrauch einer einheitlichen Sortierung begünstigen, welche im gemeinschaftlichen Handel mit Rohholz fortschreitend die in Anwendung befindlichen Systeme mit mehr lokalem Charakter ersetzen wird.

Die vorgeschlagene Harmonisierung fördert die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes. Die EWG-Sortierung kann von jedem Mitgliedstaat als einzige gesetzliche Sortierung für Rohholz der eigenen Erzeugung eingeführt werden, eine Maßnahme, die dazu führen kann, ihr Anwendungsgebiet schneller zu erweitern; aber sie soll nicht dem aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Holz auferlegt werden, weil dies stets dann Hemmnisse im innergemeinschaftlichen Austausch hervorrufen würde, wenn das System nicht gleichermaßen in dem ausführenden Mitgliedstaat als verbindlich eingeführt ist.

Die in der Gemeinschaft geltenden Sortierungssysteme sind nicht nur nach ihrem technischen Gehalt, sondern auch nach ihrer rechtlichen Verankerung verschieden. In einem Mitgliedstaat ist dieses System auf zwingende Rechtsvorschriften gestützt, während in den anderen insoweit Freiheit besteht, und zwar wenn die Sortierung auf örtlichen Usancen oder nicht verpflichtenden Anwendungsbestimmungen beruht. Die verpflichtende Sortierung in einem Mitgliedstaat für alles zum Verbrauch bestimmte Holz, ohne Rücksicht darauf, ob es aus der eigenen Erzeugung stammt oder eingeführt worden ist, ist geeignet, Einfuhrbehinderungen hervorzurufen, die nicht bestehen würden, wenn alle anderen Mitgliedstaaten dieselbe Sortierung verpflichtend einführen würden.

Die Hemmnisse rühren daher von der gegenwärtigen Verschiedenheit der nationalen Gesetzgebungen, die sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken. Diese faktischen und rechtlichen Elemente, die auf der sachlichen Verschiedenheit der Sortierungssysteme beruhen, stellen den zweiten Gesichtspunkt der durchzuführenden Harmonisierung dar; sie geben dem Vorschlag gleichzeitig seine Rechtsgrundlage.

Um zur vollen Rechtsangleichung zu kommen, läge die eine Lösung darin, daß die EWG-Sortierung in der gesamten Gemeinschaft das einzige gesetzlich zugelassene System wird. Die andere Lösung besteht darin, wenigstens für den innergemeinschaftlichen Warenaustausch jegliche Sortierungspflicht zu beseitigen. Obwohl eine solche Lösung im Gegensatz zur ersteren nicht immer zu einheitlichen Handelsbräuchen führt, wird die letztere dennoch bevorzugt, weil allein sie technisch durchführbar ist.

Um zusammenzufassen: der Vorschlag soll die nationalen Gesetzgebungen hinsichtlich der Rohholzsortierung einander annähern, indem die Freiheit der Sortierung geschaffen wird, wie sie in den meisten Mitgliedstaaten besteht; ein solches Sortierungssystem wird sich, wenn auch mit freiwilliger Anwendung, allgemein einführen, denn dies ist für einen gesteigerten Austausch von Rohholz im Innern der Gemeinschaft unerläßlich.